

12.02.92

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf einer Insolvenzordnung (InsO)

Punkt 30 der 639. Sitzung des Bundesrates am 14. Februar 1992

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu § 64 Abs. 1

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß der durch § 59 Abs. 1 Nr. 3 der Konkursordnung den Arbeitnehmern und den in Heimarbeit Beschäftigten gewährte soziale Schutz im Ergebnis aufrechterhalten bleiben muß. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, sich dafür einzusetzen, daß dieses Ziel entweder im Rahmen der Insolvenzordnung oder - falls dies mit Blick auf die Gesamtkonzeption des Entwurfs nicht verwirklicht werden kann - in anderer geeigneter Weise erreicht wird.

Ausgeliefert am 12. FEB. 1992